

vor: Damals waren die Klöster St. Benedict von Fleury und St. Denis wegen einiger *mancipia* in Streit geraten. Beide Seiten sammelten Rechtsgelehrte und *iudices*, die für die Parteien eintreten sollten und rüsteten sich nach Kräften für den Prozeß, der auf einem *placitum*, bei dem auch Bischof Jonas von Orléans und Graf Donatus von Melun als *missi* anwesend waren, stattfinden sollte. Freilich vermochte man dort den Prozeß nicht zu führen, weil, wie Adrevald berichtet, die Richter zwar des Salischen Gesetzes kundig gewesen wären, über unter römischem Recht stehende kirchliche Dinge aber nicht hätten entscheiden können. Die *missi* verlegten das *placitum* daher nach Orléans, wo auch Rechtskundige aus Orléans und dem Gâtinais anwesend waren. Die *legum magistri* und *iudices* beider Parteien stritten miteinander und zwar so, daß „weder diese jenen weichen, noch jene diesen zustimmen wollten“, und angesichts dieser Lage beschloß man, daß jede Partei einen Zeugen zu stellen habe, beide einen Eid¹⁶³ schwören und dann auf dem Kampfplatz mit Stock und Schild in einem Zweikampf den Streit entscheiden sollten¹⁶⁴. Dies schien zunächst allen recht und billig, bis ein *legis doctor* aus dem Gâtinais Einspruch erhob. Dieser Rechtskundige, über den sich der ganze Zorn Adrevalds ergießt und den er für vom Vogt des Klosters St. Denis bestochen hält, habe gefürchtet, daß der Zeuge des Klosters St. Denis im Zweikampf unterliegen und sich so als falsch erweisen werde und deshalb folgenden Urteilsvorschlag gemacht: es sei nicht recht, daß wegen kirchlicher Dinge zwei Zeugen miteinander kämpften, vielmehr sollten die Vögte die *mancipia* untereinander aufteilen. Dem stimmte der Vizegrav Genesisus bei und schließlich schloß man sich allgemein diesem Urteil an¹⁶⁵. Soweit der Prozeßbericht Adrevalds, der nicht vergißt, zornentbrannt hinzuzufügen, daß der, der *versute iuxta nomen suum ac bestialiter* den Urteilsvorschlag gemacht habe, vom hl. Benedict als dem Schutzpatron von Fleury zunächst mit Stummheit geschlagen worden und es ihm auch später nicht mehr möglich gewesen sei, den Namen Benedicts auszusprechen¹⁶⁶.

Adrevald erweist sich hier nicht gerade als guter Jurist und tut dem Rechtsgelehrten aus dem Gâtinais Unrecht. Und der Prozeß ist auch nicht

¹⁶³) Zum Charakter dieses Eides vgl. G a n s h o f, Een kijk op de verhoudingen S. 13 Anm. 36 bzw. d e r s., Contribution S. 597 f. Anm. 45.

¹⁶⁴) MGH SS 15, 1 S. 489, 49–490, 9.

¹⁶⁵) Ebd. S. 490, 9–16.

¹⁶⁶) Vgl. ebd. S. 490, 16–25. Zum Namen des Rechtsgelehrten aus dem Gâtinais hatte Adrevald schon vorher bemerkt: *cui quodam praesagio pro humano bestiale nomen indicium erat* (Zeile 10 f.).